

Kundeninformation zu Nettopolicen

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Sehr geehrte/r Versicherungsinteressent/in,

Sie interessieren sich für den Abschluss eines Versicherungsvertrags als sog. „Nettopolice“. Wir möchten Sie vor Ihrer Entscheidung darüber informieren, welche Besonderheiten für Nettopolicen gelten.

Was bedeutet „Nettopolice“?

Als Versicherer sind wir verpflichtet, Sie bei dem Vertragsabschluss und, sofern ein Anlass besteht, laufend während des Vertragsverhältnisses zu beraten. Hierbei legen wir großen Wert auf eine qualifizierte und kundenfreundliche Beratung. Um den Beratungsservice sicherzustellen, verfügt die INTER Versicherungsgruppe über einen in ganz Deutschland präsenten Versicherungsaußendienst, der die Kunden besucht und ihnen ortsnah für alle Fragen rund um den Versicherungsvertrag und bei eventuellen späteren Vertragsänderungen zur Verfügung steht. Hierdurch entstehen Kosten, die wir in die Versicherungsprämien einkalkulieren.

Manche Kunden wünschen keine Beratung, z. B. weil sie selbst in Versicherungsangelegenheiten sachkundig sind oder auf eigene Kosten einen Versicherungsmakler oder Versicherungsberater beauftragt haben. In diesem Fall gewähren wir den Kunden wegen der ersparten Kosten eine Prämienvergünstigung. Versicherungsverträge mit dieser Prämienvergünstigung werden als Nettopolicen bezeichnet.

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Nettopolice abgeschlossen werden?

Nettopolicen bieten wir nur dann an, wenn uns für die Abschlussvermittlung und -beratung keine Kosten entstehen, insbesondere, wenn der Kunde selbst einen Versicherungsmakler oder Versicherungsberater beauftragt und bezahlt oder er selbst sachkundig ist und deshalb im Einzelfall einen Beratungsverzicht gem. § 6 Abs. 3 VVG erklärt. Ein Anspruch auf einen Vertragsabschluss als Nettopolice besteht nicht. Wir prüfen im Einzelfall, ob eine Beratungspflicht unsererseits besteht bzw. auf die gesetzlich vorgeschriebene Beratung verzichtet werden kann.

Werden Sie von einem im Versicherungsvermittlerregister eingetragenen Versicherungsmakler oder Versicherungsberater bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrages vertreten, so entsteht die Beratungs- und Dokumentationspflicht des Versicherers nach § 6 Abs. 1 VVG nicht.

Wie erfolgt die Betreuung und Beratung im laufenden Vertragsverhältnis bei Nettopolicen?

Im laufenden Vertragsverhältnis beraten wir unsere Kunden, soweit für uns ein Anlass erkennbar ist (z. B. bei Anfragen des Kunden) und die Beratungspflicht nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Beratung erfolgt telefonisch, per Fax, E-Mail oder Brief. Darüber hinaus kann der Kunde sich persönlich an eine unserer Geschäftsstellen oder unsere Direktion wenden. Eine Betreuung durch unseren Außendienst findet nicht statt.

Hat der Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Versicherungsvertrages einem im Versicherungsvermittlerregister eingetragenen Versicherungsmakler oder Versicherungsberater ein Mandat erteilt, besteht eine anlassbezogene Beratungspflicht entsprechend § 6 Abs. 4 VVG nur, wenn das Mandat beendet wurde und wir von der Mandatsbeendigung Kenntnis erhalten.

Wie erfolgen Vertragsänderungen bei Nettopolicen?

Ein Versicherungsvertrag einschließlich späterer Änderungen oder Erweiterungen kann nur einheitlich als Nettopolice geführt werden. Für Änderungs- oder Erweiterungsanträge gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim ursprünglichen Vertragsschluss. Wünschen Sie im laufenden Vertragsverhältnis künftig eine Betreuung durch unseren Außendienst, entfällt bzw. reduziert sich die Prämienvergünstigung für den gesamten Vertrag ab dem Zeitpunkt der Betreuung.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmer)